

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 53/12 B

L 1 KR 112/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 81 KR 1881/07 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Februar 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richterinnen Dr. R o o s und den
Richter Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 30. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf 72 058,91 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die klagende Berufsgenossenschaft ist mit ihrem Begehren, für Krankenbehandlung, Verletztengeld und physikalische Therapie zugunsten des bei der beklagten Krankenkasse versicherten und am 26.11.2005 verunfallten A aufgewendete 72 058,91 Euro erstattet zu bekommen, in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, die Voraussetzungen der allein in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage des § 105 SGB X seien nicht erfüllt. Die Klägerin sei für die Leistungen zuständiger Träger, auch wenn sie dem Versicherten gegenüber Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung bindend abgelehnt habe. Zwar könne der in Anspruch genommene Leistungsträger gegenüber dem Erstattung begehrenden Leistungsträger all die Einwendungen erheben, die ihm gegenüber dem Leistungsanspruch des Berechtigten möglich seien, auch eine bestandskräftige Ablehnung der Leistung. Der die Erstattung begehrende Träger sei aber nicht berechtigt, dem in Anspruch genommenen Träger die Bestandskraft eigener Ablehnungsbescheide entgegenzuhalten. Selbst wenn man aber hiervon ausgehe, komme indes eine Bindungswirkung des Ablehnungsbescheides wegen offensichtlicher Unrichtigkeit nicht in Betracht und er habe auch keine faktische Bindungswirkung (*Urteil vom 30.3.2012*).

II

- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung.
- 3 1. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Die Klägerin richtet ihr Vorbringen hieran nicht aus. Die Klägerin formuliert zwar als Frage,
- "ob sich die erstattungsberechtigte Beschwerdeführerin im Rahmen des § 105 SGB X auf ihre bestandskräftigen Bescheide berufen kann und der Beschwerdegegnerin eine materielle Prüfung der Bescheide verwehrt ist".

Diese Frage hat indes keine über den Einzelfall hinausreichende Bedeutung. Selbst wenn man unterstellt, die Klägerin habe damit sinngemäß eine hinreichend klare Rechtsfrage nach der rechtlichen Relevanz von bestandskräftigen Ablehnungsbescheiden des Erstattung begehrenden Leistungsträgers im Erstattungsstreit aufgeworfen, zeigt sie - ungeachtet der Frage nach einer hinreichenden Darlegung des Klärungsbedarfs - jedenfalls nicht hinreichend die Klärungsfähigkeit auf. Die Beschwerdebegründung legt nicht hinreichend dar, dass die Rechtsfrage entscheidungserheblich ist. Denn das LSG hat seine Entscheidung nicht allein darauf gestützt, dass im Erstattungsverhältnis nur die Bestandskraft von Entscheidungen des in Anspruch genommenen Leistungsträgers von Bedeutung ist, sondern auch darauf, dass der beklagten Krankenkasse die Bindungswirkung wegen der offensichtlichen Fehlerhaftigkeit des Ablehnungsbescheids nicht entgegengehalten und in der vorliegenden Konstellation auch faktisch keine Bindungswirkung angenommen werden könne. Werden aber von einem Gericht in dieser Weise mehrere selbstständige Begründungen gegeben, die den Urteilsausspruch schon jeweils für sich genommen tragen, muss in der Beschwerde für jede der Begründungen ein Revisionszulassungsgrund geltend gemacht werden (*BSG Beschluss vom 25.4.2006 - B 1 KR 97/05 B - Juris RdNr 5 mwN*). Soweit die Beschwerdebegründung hierzu anführt, Anhaltspunkte dafür, dass die Entscheidung der Klägerin grob fehlerhaft gewesen sei, fänden sich im Urteil nicht, stellt sie allein die inhaltliche Richtigkeit in Frage. Dies ist indessen nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr*).

- 5 2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO, diejenige über den Streitwert auf § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG.

